Aus- und Fortbildungsinstitut
des Landes Sachsen-Anhalt
als zuständige Stelle nach BBiG

Abschlussprüfung 2023 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2020

Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungs-aussch.
<u>Teil Vertragsrecht:</u>				
Fall 1				
Es ist zu prüfen, ob K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Skulptur aus § 433 Abs. 1 BGB hat.	1			
Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 zwischen K und V. Dieser ist ausweislich des Sachverhaltes gegeben. (Eine Definition des Kaufvertrages ist aufgrund der eindeutigen Angabe entbehrlich.)	2			
Damit besteht zunächst ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Skulptur.	1			
Dieser Anspruch könnte aber nach § 275 Abs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit untergegangen sein.	1			
Hiernach ist der Anspruch auf Leistung ausgeschlossen, sobald diese für den Schuldner oder für Jedermann unmöglich ist. **Vorliegend ist die einmalige** Skulptur während eines Einbruchs in die Räumlichkeiten von V zerstört worden. Die Erbringung der Leistung ist damit unmöglich.	3			
Es handelt sich um einen Fall nachträglicher objektiver Unmöglichkeit. (Zusatzpunkt, da es in diesem Fall nicht auf die Unterscheidung ankommt.)	1 ZP			
Der Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Skulptur ist damit unmöglich geworden und untergegangen.	1			
K hat keinen Anspruch gegen V auf Übergabe und Übereignung der Skulptur nach § 433 Abs. 1 BGB.	1			
	(10)			

Fall 2: Es ist zu prüfen, ob ein Sachmangel nach § 434 BGB vorliegt. Nach § 434 Abs. 1 BGB ist die Sache mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang nicht den subjektiven, den objektiven oder den Montageanforderungen des § 434 BGB entspricht. Nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist die Sache mangelhaft, wenn sie nicht der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Eine vereinbarte Beschaffenheit liegt vor, wenn der Verkäufer und der Käufer eine Abrede miteinander geschlossen haben, aus welcher hervorgeht, dass der Verkäufer für das unbedingte Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit einstehen will. Nach § 434 Abs. 2 S. 2 BGB gehören zur Beschaffenheit die Merkmale einer Sache. Hier haben S und H eine Vereinbarung getroffen, welche beinhaltet, dass der Drucker 5.000 Blatt bewerkstelligen können soll. Es liegt damit eine vereinbarte Beschaffenheit vor. Dadurch, dass der Drucker keine 5.000 Blatt Papier, sondern lediglich 2.000 Blatt Papier kopiert, wird eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit begründet. Dies müsste nunmehr im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits gegeben sein. Nach § 446 BGB geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung im Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über. Vorliegend besteht das Problem aufgrund eines Herstellungsfehlers beim Produzenten P. Damit war der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs gegeben. Es liegt ein Sachmangel nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB vor. *Hinweis: Ein Mangel nach § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB liegt nicht vor. Es wurde kein Verwendungszweck festgelegt, sondern eine Eigenschaft vereinbart. Eine Bepunktung kann jedoch anteilig erfolgen.*	1 1 1 2 4 4 1 (14)			
<u>Teil Staatsrecht</u> Zu prüfen ist, ob das Gesetzgebungsverfahren rechtmäßig verlief und der Bundespräsident das Gesetz demzufolge ausfertigen wird.	1			
<u>Gesetzesinitiativrecht</u>: Nach Art. 76 Abs. 1 GG haben Bundesregierung, Mitte des Bundestages und Bundesrat das Gesetzesinitiativrecht. Möglicherweise wurde der Entwurf hier aus der Mitte des Bundestages eingebracht. Gem. § 76 Abs. 1 GOBT müssen Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages von einer Fraktion oder 5 % der Abgeordneten (Gruppenantrag) eingereicht werden. Vorlagen i. S. von § 76 GOBT sind u. a. Gesetzesentwürfe gem. § 75 Abs. 1 Buchst. a) GOBT. Möglicherweise liegt hier ein Gruppenantrag vor.	2 2			

Fraglich ist daher, ob der Entwurf von 5% der Mitglieder des Bundestages kam Der Bundestag besteht gem. § 1 Abs. 1 BWahlG aus 598 Abgeordneten vorbehaltlich der sich aus dem Gesetz ergebenden Abweichungen. Hinzu kommen 11 Überhang- u. 127 Ausgleichsmandate. Der Bundestag hat somit 736 Abgeordnete. 5 % entspricht 36,8 Abgeordneten. Mind. 37 Abgeordnete sind somit für einen Gesetzesvorschlag aus der Mitte des Bundestages erforderlich. Laut SV haben 44 Mitglieder des Bundestages den Entwurf eingebracht, sodass das Gesetzesinitiativrecht insofern rechtmäßig ausgeübt wurde.	3 1			
Der Bundestag fasst seine Beschlüsse gem. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das GG nichts anderes bestimmt. Hier liegt ein einfaches Gesetz vor, für das das Grundgesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Daher gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, also die einfache Mehrheit. Hierbei gelten die Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Hier wurden abzüglich der Enthaltungen 364 Stimmen abgegeben. Für eine Mehrheit sind mind. 183 Ja-Stimmen erforderlich. *(Alternativ: mit 191 : 173 Stimmen ist die Mehrheit für das Gesetz erreicht.)* Die 191 Ja-Stimmen sind somit die Mehrheit.	2 2 1			
Nach Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 fasst der Bundesrat seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Es ist also die absolute Mehrheit erforderlich, bei der -unabhängig von den Anwesenden- von allen Stimmen des Bundesrates auszugehen ist. Der Bundesrat hat 69 Stimmen. Die absolute Mehrheit beträgt also 35 Stimmen. Mit den 38 vorliegenden Stimmen ist diese Mehrheit erreicht. Zudem ist zu prüfen, ob auch alle Stimmen gültig waren. Nach Art. 51 Abs. 3 Satz 2 können die Stimmen eines Landes nur einheitlich abgegeben werden. Hiergegen haben die Vertreter Niedersachsens (Nds) durch Aufteilung ihrer Stimmen verstoßen. Die Stimmen sind damit ungültig. Fraglich ist, wie viele Stimmen Nds im Bundesrat hat. Da Nds mehr als 7 Millionen Einwohner hat, hat es gem. Art. 51 Abs. 2 sechs Stimmen im Bundesrat. Damit haben unter Berücksichtigung der drei Gegenstimmen drei Vertreter für das Gesetz gestimmt. Damit ist das Abstimmungsergebnis auf 35 : 22 gültige Stimmen zu berichtigen. Die nach Art. 52 Abs. 3 Satz 1 erforderliche MH von 35 Stimmen liegt somit noch vor. Der Bundesrat hat dem Gesetz zugestimmt. Es ist somit gem. Art. 78 1. Alternative GG zustande gekommen.	2 2 2 1 *(1 ZP)*			

Der Bundespräsident fertigt die nach den Vorschriften des GG zustande gekommenen Gesetze gem. Art. 82 Abs. 1 GG aus. Da das Gesetz formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist muss der Bundespräsident das Gesetz ausfertigen.	2 (23)			
Zwischensumme:	47			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	5			
Summe:	**52**			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		**Leistungspunkte**	**Rangpunkte**	**Note**
	52,00		50,96	15	1 (sehr gut)
unter	50,96	bis	49,40	14	1 (sehr gut)
unter	49,40	bis	47,84	13	1 (sehr gut)
unter	47,84	bis	46,28	12	2 (gut)
unter	46,28	bis	44,20	11	2 (gut)
unter	44,20	bis	42,12	10	2 (gut)
unter	42,12	bis	40,04	9	3 (befriedigend)
unter	40,04	bis	37,44	8	3 (befriedigend)
unter	37,44	bis	34,84	7	3 (befriedigend)
unter	34,84	bis	32,24	6	4 (ausreichend)
unter	32,24	bis	29,12	5	4 (ausreichend)
unter	29,12	bis	26,00	4	4 (ausreichend)
unter	26,00	bis	22,88	3	5 (mangelhaft)
unter	22,88	bis	19,24	2	5 (mangelhaft)
unter	19,24	bis	15,60	1	5 (mangelhaft)
unter	15,60	bis	0,00	0	6 (ungenügend)